

§ 138

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der von der staatlichen Finanzrevision durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die gesetzlichen Bestimmungen über das Archivwesen.

D.

Schlußbestimmungen

§ 139

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) sowie dieser Anordnung sind durch den Minister für Bauwesen Richtlinien zu erlassen.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

— Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1966 sowie dieser Anordnung entsprechend den Belangen der Planung und Leitung;

— rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten

zu treffen.

(3) Einschränkungen der in dieser Anordnung festgelegten Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung, die aus den im § 11 der Verordnung vom 12. Mai 1966 genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(4) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

(5) Die Richtlinien gemäß Abs. 1 sind bis zum 30. September 1967 zu erlassen.

§ 140

Die gemäß § 139 Abs. 2 in die Richtlinien aufzunehmenden Regelungen zur rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationellsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§ 141

(1) Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Betriebe hinausgehen, sind dem Ministerium für Bauwesen zuzuleiten.

(2) Unter Einbeziehung des zentralen Arbeitskreises Rechnungsführung und Statistik der volkseigenen Bauindustrie sind vom Ministerium für Bauwesen die Zweckmäßigkeit der Realisierung der Neuerervorschläge und Hinweise zu prüfen und die notwendigen

Veränderungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Gehen die Neuerervorschläge und Hinweise in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen hinaus bzw. beziehen sie sich auf mögliche Änderungen dieser Anordnung, sind sie vom Ministerium für Bauwesen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

§ 142

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1968 einzuführen.

(2) Gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung ab 1. Januar 1968 nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713);

2. Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129);

3. Anordnung vom 26. Januar 1956 zur Ergänzung der Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 191);

4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. August 1956 zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 630);

5. § 10 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46);

6. Zweite Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBl. I S. 517);

7. Dritte Verordnung vom 18. Februar 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 143);

8. Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 257);

9. Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 197);

10. Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 511);

II. § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106);

12. Anordnung vom 9. Februar 1965 über die Investitionsrechnung (GBl. II S. 181);

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1967

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a